



Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Frau Dr. Schubert
Tel.: +49 30 206 19-183
Fax: +49 30 206 19-59183
E-Mail: dr.schubert@zdh.de

Rundschreiben: 65/21

Per E-Mail

Berlin, 25. Mai 2021

Geplante Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld

Zusammenfassung

Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund andauernder Belastungen von Teilen der Wirtschaft durch die Folgen der Corona-Pandemie hatte Bundesarbeitsminister Heil angekündigt, die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld zu verlängern. Nunmehr hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen entsprechenden Referentenentwurf für eine Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vorgelegt (Anlage).

Konkret sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die **vereinfachten Zugangsvoraussetzungen** (nur 10 Prozent statt 30 Prozent der Belegschaft müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein) zum Kurzarbeitergeld sollen auch für die Fälle verlängert werden, in denen Kurzarbeit (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) bis spätestens zum 30. September 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird. Damit werden die Zugangserleichterungen um drei Monate erweitert.
- Die **vollständige Erstattung der ansonsten allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge** soll (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) ebenfalls bis 30. September 2021 verlängert werden. Ab dem 1. Oktober

2021 sollen 50 % der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden. 100 % sind ab 1. Oktober 2021 weiterhin bis Jahresende möglich, wenn während Kurzarbeit qualifiziert wird (§ 106a SGB III).

- Neu hinzugefügt wird die Regelung, nach der ab Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die später in einem Insolvenzverfahren angefochten werden können, mehr bestehen soll.
- Die befristete **Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit** bis zum 31. Dezember 2021 soll auch für Zeitarbeitsbetriebe gelten, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Die Verordnung soll voraussichtlich am 2. Juni 2021 im Bundeskabinett beschlossen werden und noch im Juni in Kraft treten.

Aus Sicht des Handwerks ist die Verlängerung der erleichterten Zugangsbedingungen und der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu begrüßen. Viele Handwerksbetriebe, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen waren und teilweise immer noch sind, wie bspw. aus dem Dienstleistungssektor und industrienahen handwerklichen Zulieferer, sind noch längerfristig auf flexibel einsetzbare staatliche Stützungsinstrumente wie insbesondere das Kurzarbeitergeld angewiesen. Gleiches gilt aber auch für das Bau- und Ausbauhandwerk, das in der Folge der Corona-Krise zunehmend massiv unter Baustoffmängeln leidet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring

gez. Dr. Marlene Schubert

Anlage